

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 18

Freiburg im Breisgau, 14. August

1961

Umpfarrung der Bernharduskapelle auf Schloß Hohenbaden. — Monitum des Hl. Offiziums über die historische und objektive Wahrheit der Hl. Schrift. — Monitum des Hl. Offiziums zu Fragen der Moral- und Pastoraltheologie. — Erklärung der Hl. Ritenkongregation. — Einführung der Theologen in die unterrichtliche Praxis. — Der Bundesgerichtshof über die Autonomie der Kirche. — Orgel- und Glockeninspektoren. — Gebührenordnung für die Erzb. Orgel- und Glockeninspektoren (-Sachberater). — Orgelbau und Orgelpflege. — Ausbildung von Gemeinde-Krankenschwestern. — Kollekte am Schutzengelfest. — Zählung der Kirchenbesucher. — Ministrantenseelsorge. — Exerzitien für Lehrerinnen. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 117

### Umpfarrung der Bernharduskapelle auf Schloß Hohenbaden

Das Grundstück Lgb. Nr. 2982/15 mit der darauf erstellten Bernharduskapelle trennen Wir von der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Liebfrauen (Stiftskirche) in Baden-Baden ab und teilen dasselbe der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bernhard in Baden-Baden zu.

Die Stadtverwaltung Baden-Baden hat mit Entschluß vom 31. Juli 1961 Nr. 362 gemäß Artikel 11 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 a der Vollzugsverordnung hierzu i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) für den staatlichen Bereich die Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 4. August 1961

*Hermann*  
Erzbischof.

Nr. 118

### Monitum des Hl. Offiziums über die historische und objektive Wahrheit der Hl. Schrift

Biblicarum disciplinarum studio laudabiliter fervente, in variis regionibus sententiae et opiniones circumferuntur, quae in discrimen adducunt germanam veritatem historicam et obiectivam Scrip-

turae Sacrae non modo Veteris Testamenti (sicut Summus Pontifex Pius XII in Litteris Encyclicis »Humani Generis« iam deploraverat, cfr. A. A. S., XLII, 576), verum et Novi, etiam quoad dicta et facta Christi Iesu.

Cum autem huiusmodi sententiae et opiniones anxios faciant et pastores et christifideles, Em.mi Patres, fidei morumque doctrinae tutandae praepositi, omnes, qui de Sacris Libris sive scripto sive verbo agunt, monendos censuerunt ut semper debita cum prudentia ac reverentia tantum argumentum pertractent, et prae oculis semper habeant SS. Patrum doctrinam atque Ecclesiae sensum ac Magisterium, ne fidelium conscientiae perturbentur neve fidei veritates laedantur.

NB. — Hoc Monitum editur consentientibus etiam Em.mis Patribus Pontificiae Commissionis Biblicae.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 20 iunii 1961

Sebastianus Masala, Notarius

Nr. 119

### Monitum des Hl. Offiziums zu Fragen der Moral- und Pastoraltheologie

Cum compertum habeat passim esse vulgatas et adhuc spargi multas et periculosas opiniones circa peccata VI Decalogi praeceptum et circa imputabilitatem humanorum actuum, haec Suprema Sacra Congregatio sequentes normas publici iuris fieri censuit:

1. Episcopi, Praesides Facultatum Theologicarum, necnon Seminariorum et scholarum Religiosorum Moderatores, ab iis quibus munus incumbit docendae theologiae moralis vel congeneris disciplinae, omnino exigant ut traditae ab Ecclesia doctrinae ad amussim se conforment (cfr. can. 129).

2. Censores ecclesiastici magnam adhibeant cautelam in recensendis ac iudicandis libris et ephemeridibus, in quibus agitur de sexto Decalogi praecepto.
3. Clericis et Religiosis interdicitur ne munere psychoanalystarum fungantur, ad mentem can. 139, par. 2.
4. Improbanda est opinio eorum qui autumant praevidiam institutionem psychoanalyticam omnino necessariam esse ad recipiendos Ordines Sacros, vel proprie dicta psychoanalytica examina et investigationes subeunda esse candidatis Sacerdotii et Professionis Religiosae. Quod valet etiam si agitur de exploranda aptitudine requisita ad sacerdotium vel religiosam professionem. Similiter sacerdotes et utriusque sexus Religiosi psychoanalytas ne adeant nisi Ordinario suo gravi de causa permittente.

Datum Romae, ex aedibus S. Officii, die 15 iulii 1961

Sebastianus Masala, Notarius

Nr. 120

### Erklärung der Hl. Ritenkongregation

De commemoratione feriae IV classis<sup>1)</sup>

Cum huic S. Rituum Congregationi nonnulla dubia oblata sint circa commemorationem feriae IV classis tum in Missis festivis sensu latiore tum in Missis votivis, haec S. Congregatio, ad maiorem simplicitatem obtinendam in universa materia de commemorationibus, declarandum esse censuit: feriam IV classis numquam esse commemorandam in Missis cum festivis tum votivis, ne conventualibus quidem.

Statuit proinde ut in Codice rubricarum sequentia mutantur:

- a) n. 26 scribatur: «Omnes feriae, nn. 23 — 25 non nominatae, sunt feriae IV classis; quae numquam commemorantur».
- b) n. 289 in initio scribatur: «In omnibus feriis IV classis... dici potest, sine commemoratione feriae:».
- c) Altera pars n. 299 ita scribatur: «In reliquis feriis dicitur Missa dominicae praecedentis, nisi a rubricis aliter provisum sit».

Romae, ex Aedibus S. Rituum Congregationis, die 27 Maii 1961.

† C. Card. Cicognani, Ep. Tusculan., Praefectus (L. S.)  
Henricus Dante, a Secretis

<sup>1)</sup> AAS LIII (1961), pag. 388.

Nr. 120

Ord. 3. 8. 61

### Einführung

#### der Theologen in die unterrichtliche Praxis

Die Einführung der Theologen in die katechetische Praxis, die im Studienplan für das Seminarjahr

in St. Peter vorgesehen ist, genügt den Anforderungen, die die Schule heute an den jungen Priester stellt, nicht mehr im vollen Umfang. Schon seit längerer Zeit wurden deshalb von allen an der Ausbildung der Theologen Beteiligten Wege gesucht, eine ausgedehntere Einführung in die katechetische Praxis zu ermöglichen.

Wir haben nun mit Erlaß Nr. 7050 vom 6. Juni 1961 angeordnet, daß jeder Theologe bis zum Beginn des 8. Semesters eine vierwöchentliche Einführung in der Form des Hospitierens und weitere vier Wochen in der Form eines unterrichtlichen Praktikums nachzuweisen hat. Das Hospitieren kann zwischen dem Ende des 3. bis zum Beginn des 7. Semesters erfolgen, die unterrichtliche Praxis zwischen dem 7. und 8. Semester, und zwar sowohl in der Volksschule wie auch wenigstens zu einem Drittel der Stunden in Berufsbildenden- und nach Möglichkeit auch Höheren Schulen. Die Theologen werden durch die Direktion des Collegium Borromaeum einem erfahrenen Geistlichen zugewiesen, der die Einführung in die unterrichtliche Praxis leitet und durch ein Merkblatt im einzelnen unterrichtet wird.

Die zuständigen Oberschulämter sind durch uns von der Einführung des Praktikums verständigt.

Nr. 122

### Der Bundesgerichtshof über die Autonomie der Kirche

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in den Entscheidungsgründen eines Urteils vom 16. 3. 1961 — III ZR 17/60 — folgende Grundsätze von allgemeiner Bedeutung über das heutige Verhältnis von Kirche und Staat formuliert, die wir nachstehend zur Kenntnis bringen:

»Das Grundgesetz geht von der grundsätzlichen Gleichordnung von Staat und Kirche als eigenständigen Gewalten aus. Die Kirchen sind der staatlichen Hoheitsgewalt grundsätzlich nicht mehr unterworfen und regeln ihre Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung. Diese verfassungsrechtlich durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WeimVerf garantierte Autonomie der Kirchen findet — wie der Senat bereits im einzelnen in seiner in BGHZ 22, 382 ff. veröffentlichten Entscheidung dargelegt hat (S. 387 aa O) — ihre Grenzen lediglich in dem ‚für alle geltenden Gesetz‘ (Art. 137 Abs. 3 WeimVerf), d. h. in den Normen elementaren Charakters, die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, jedem Recht wesentlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen (vgl. dazu u. a. auch Scheuner ZevK 1954, 352, 257). In dem so abgegrenzten Hoheitsbereich der Kirchen darf und kann

der Staat rechtens nicht eindringen, und insoweit stehen staatliche und kirchliche Hoheitsgewalt gleichgeordnet nebeneinander. Daraus folgt für den vorliegenden Rechtsstreit:

Zu den der eigenverantwortlichen Regelung durch die Kirchen überlassenen Angelegenheiten gehört auch der gesamte Bereich der kirchlichen Organisation mitsamt dem kirchlichen Ämterrecht. Den Kirchen steht mithin kraft ihrer ‚Autonomie‘ innerhalb der aufgezeigten — weiten — Grenzen das Recht zu, den kirchlichen Dienst selbständig zu ordnen, insbesondere auch die aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche der Geistlichen und Kirchenbeamten zu regeln.«

Nr. 123

Ord. 8. 8. 61

### Orgel- und Glockeninspektoren

Im Zuge der Neugliederung der Beratungsbezirke hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Aufgaben der Glocken-Inspektoren von denjenigen der Orgel-Sachberatung zu trennen und sie einstweilen auf zwei Bezirke zu beschränken. Es besteht somit ab sofort folgende Geschäftsaufteilung:

#### I. Glocken-Inspektion

In den Dekanaten des:

##### 1. Regierungsbezirks Südbaden und im Landesteil Hohenzollern

Stemmer Franz, Msgre., Professor, Domkapellmeister in Freiburg i. Br., Herrenstr. 12, Telefon 44298

##### 2. Regierungsbezirk Nordbaden

Rolli Hans, Erzb. Oberbaurat in Heidelberg, Erzb. Bauamt, Telefon 27781/82

#### II. Orgel-Inspektion

##### 1. Bezirk Konstanz:

Schuba Konrad Philipp, Münsterorganist in Konstanz, Fischenzstr. 3, Telefon 3017

Für die Dekanate Donaueschingen, Engen, Haigerloch, Hechingen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch, Radolfzell, Sigmaringen, Stockach, Veringen und Villingen.

##### 2. Bezirk Waldshut:

Binner Kurt, Musikdirektor in Waldshut, Indlekoferweg 5, Telefon 534

Für die Dekanate St. Blasien, Geisingen, Klettgau, Säckingen, Stühlingen, Waldshut und Wiesental.

##### 3. Bezirk Freiburg:

Stemmer Franz, Msgre., Professor, Domkapellmeister in Freiburg i. Br., Herrenstr. 11, Telefon 44298

Für die Dekanate Freiburg, Breisach, Endingen, Kinzigtal, Lahr, Neuenburg, Neustadt, Offenburg, Renchtal und Waldkirch.

##### 4. Bezirk Karlsruhe:

Meermann Dr. Alois, Musikdirektor in Baden-Baden, Fremersbergstr. 37a, Telefon 5813

Für die Dekanate Achern, Bretten, Bühl, Ettlingen, Gernsbach, Karlsruhe und Rastatt.

##### 5. Bezirk Heidelberg:

Walter Dr. Rudolf, Musikdirektor in Heidelberg, Schulweg 3, Telefon 24043

Für die Dekanate Bruchsal, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Philippsburg, Schwetzingen, Waibstadt, Weinheim und Wiesloch.

##### 6. Bezirk Tauberbischofsheim:

Bohner Waldemar, Musiklehrer in Tauberbischofsheim, Stammbergweg 2

Für die Dekanate Buchen, Krautheim, Lauda, Tauberbischofsheim und Walldürn.

Nr. 124

Ord. 8. 8. 61

### Gebührenordnung für die Erzb. Orgel- und Glockeninspektoren (-Sachberater)

Für die Tätigkeit der Orgel- und Glockeninspektoren (-Sachberater) werden unter Aufhebung der Gebührenordnung vom 1. Juli 1957 mit Wirkung vom 1. Juli 1961 an folgende neue Sätze festgesetzt:

#### A. Tätigkeit

##### I. Orgeln

##### 1. Neu- und Umbauten

Die Gebühr des Orgelinspektors bei Ausführung sämtlicher nachstehender Teilleistungen beträgt 0,5 v. H. der im Orgelbauvertrag zugrunde gelegten Kostenanschlagssumme. Die Leistung des Orgelinspektors gliedert sich nach folgenden Teilleistungen:

- |                                                                                                    |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Untersuchung und Besprechungen, Ausarbeitung eines Vorschlags mit Orientierungs-Disposition     | 20 v. H. |
| b) schriftliche Begutachtung der eingereichten Kostenanschläge                                     | 10 v. H. |
| c) Besprechung über den inneren und äußeren Aufbau der Orgel (einschließlich Spieltisch), Messuren | 20 v. H. |
| d) Überwachungen                                                                                   |          |
| aa) in der Werkstatt                                                                               | 10 v. H. |
| bb) bei der Aufstellung der Orgel                                                                  | 10 v. H. |
| cc) bei der Hauptintonation                                                                        | 10 v. H. |
| e) Abnahmeprüfung und Ausarbeitung eines schriftlichen Abnahmegutachtens                           | 20 v. H. |

Die Übertragung und Durchführung obiger Leistungen als einheitliches Ganzes ist die Regel. Wird in besonderen Fällen nur ein Teil der Leistungen gefordert oder geleistet, so besteht ein Anspruch nur auf die Teilgebühr. Der Mindestsatz für eine Teilgebühr von 10 v. H. beträgt 30,— DM.

2. Für die sonstige Untersuchung und Prüfung von Orgeln

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) bis zu 15 Register      | 30,— DM |
| b) über 15 bis 30 Register | 40,— DM |
| c) über 30 Register        | 50,— DM |

## II. Glocken

1. Für die Disposition eines Geläutes mit Angabe der Lieferungsbedingungen und Prüfung der Angebote je Glocke

5,— DM

2. Die Prüfung von Glocken vollzieht sich in zwei Abschnitten:

- a) die Abnahme im Werk mit Klanganalyse
- b) die Beurteilung der Lätewirkung nach Montage der Glocken, jeweils mit schriftlichem Gutachten. Diese Prüfung schließt auch die Beurteilung der Funktion und Intonation der Lätemaschinen ein.

Für diese beiden Prüfungen beträgt die Gebühr je Glocke 20,— DM

3. Für die Mitwirkung bei der Intonation eines Geläutes bzw. Abnahme von Lätemaschinen, die nicht zusammen mit den Glocken montiert wurden, samt Anfertigung eines kurzen Prüfungsberichts, je Glocke

5,— DM

### B. Reisekosten

Zu den vorstehenden Gebühren tritt die Vergütung der Reisekosten nach Stufe II der Reisekostenordnung des Landes Baden-Württemberg. Sie wird wie folgt berechnet:

1. Tagegeld:

Bei einer Abwesenheit vom Wohnsitz von

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) mehr als 6 — 8 Stunden  | 4,80 DM |
| b) mehr als 8 — 12 Stunden | 8,— DM  |
| c) mehr als 12 Stunden     | 16,— DM |

(bei einer Abwesenheit von 6 Stunden und weniger wird kein Tagegeld gewährt).

2. Übernachtungsgeld:

(wenn auswärtige Übernachtung erforderlich) für jede Nacht 14,— DM

### 3. Fahrkosten:

- a) Die Fahrkosten sind für Strecken, die mit öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands zu vergüten. Ebenso die Kosten für das Befördern des persönlichen und dienstlichen Gepäcks.
- b) Bei Benützung eines eigenen Kraftwagens ist jeweils die vom Staat festgesetzte Kilometervergütung für jeden angefangenen Kilometer zu entrichten. Die zu Fuß zurückgelegten Strecken werden mit 0,10 DM je angefangenem Kilometer vergütet.
- c) Kosten für gemietete Kraftfahrzeuge sind nach vorheriger Vereinbarung zu vergüten.

### C.

Die Gebühren- und Reisekostenrechnung ist mit dem zweifachen Gutachten einzusenden. Dabei ist anzugeben, welche Leistungen im Sinne von Abschnitt A I erbracht wurden. Sie wird vom Erzb. Ordinariat — Finanzkammer — geprüft und nach Bestätigung an die Kirchengemeinde weitergesandt. Die Bezahlung an den Orgelinspektor erfolgt unmittelbar durch die Kirchengemeinde.

Nr. 125

Ord. 8. 8. 61

## Orgelbau und Orgelpflege

Mit der Ernennung mehrerer neuer Orgelinspektoren und dem Erlaß einer neuen Gebührenordnung wurde auch eine Geschäftsanweisung für Orgelinspektoren eingeführt. Sie präzisiert ihre Stellung gegenüber dem Erzb. Ordinariat, den Kirchengemeinden und den Orgelbauern und umschreibt ihre Aufgaben in Sachen des Orgelbaues und der Orgelpflege.

Die Stiftungsräte, welche die Anschaffung oder den Umbau einer Orgel beabsichtigen, haben sich der Hilfe und des Rates der Orgelinspektoren zu bedienen und ihnen als ihre Sachwalter in Fragen des Orgelbaues maßgebenden Einfluß einzuräumen. Die Orgelinspektoren ihrerseits sind verpflichtet, sich von jeder unsachgemäßen Beeinflussung freizuhalten und die Interessen der Kirchengemeinden aufs beste wahrzunehmen.

Zu den Aufgaben der Orgelinspektoren gehört auch die Überwachung der Orgelpflege. Dies gilt besonders für Orgelwerke mit Denkmalwert. Die neubestellten Orgelinspektoren werden sich zu Beginn ihrer Tätigkeit durch Besichtigung Kenntnis vom baulichen und künstlerischen Zustand der Orgeln ihres Bezirks verschaffen. Die Hochw. Pfarrämter werden gebeten, ihnen den Zutritt zum Orgelinnern und Einsichtnahme in die die Orgel betreffenden Akten zu gestatten.

Wir haben verschiedentlich die Wahrnehmung gemacht, daß eine regelmäßige Pflege der Orgel unterblieben ist. Dadurch hat ihr Zustand wesentlich notgelitten, denn die Orgeln bedürfen wegen ihres komplizierten Baues der ständigen Unterhaltung und Überprüfung durch einen erfahrenen Orgelbauer. Der Grundsatz, daß die rechtzeitige Behebung kleiner Schäden vor großen Ausgaben bewahrt, gilt auch hier. Wir sprechen daher die Erwartung aus, daß die Hochw. Pfarrämter durch Abschluß von Orgelpflegeverträgen mit für unsere Erzdiözese in Frage kommenden Orgelbauern dafür sorgen, daß ihre Orgeln, die einen wertvollen Bestandteil des Kirchenvermögens darstellen, regelmäßig nachgesehen und instandgehalten werden. Wir warnen aber davor, unbekannte Orgelbauer zu irgendwelchen Arbeiten an den Orgeln heranzuziehen. Nicht immer können diese die für die verantwortungsvolle Aufgabe nötige langjährige Erfahrung nachweisen und für die ausgeführte Arbeit eine greifbare Garantie leisten.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß die Organisten sich von allen an ihrer Orgel auftretenden Störungen Aufzeichnungen machen sollten, damit sie dem Orgelbauer bei der Durchsicht der Orgel vorgelegt werden können und dieser so in der Lage ist, alle Schäden, auch wenn sie im Augenblick der Überprüfung nicht in Erscheinung treten, zu beheben.

Nr. 126

Ord. 3. 8. 61

### Ausbildung von Gemeinde-Krankenschwestern

Die Caritas-Vereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl E. V. in Arenberg wird in ihrem Schulungsheim »St. Elisabeth« am 3. 11. 1961 den jährlichen Hauptausbildungskurs für Landkrankenpflegerinnen (vor allem zur Krankenpflege im Heimdorf) beginnen. In vielen Pfarreien haben sich diese Gemeindegewestern gut bewährt. Der Kurs dauert 4 Monate und schließt mit einer Prüfung vor dem Vertreter der Regierung. Das sich anschließende Praktikum von 9 Monaten wird in einem geschlossenen Krankenhaus abgeleistet. Bewerberinnen sollen nicht jünger als 19 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Weitere Auskünfte über Einrichtung einer Pflegestation, Anmeldung zum Kurs, Unkostenbeitrag usw. erteilt: Caritas-Vereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl E. V., Arenberg bei Koblenz.

Die Ausbildung der Landkrankenpflegerinnen hat infolge des Nachwuchsmangels in unseren Ordensgenossenschaften an Bedeutung gewonnen. Daher werden die Arenberger Kurse für Landkrankenpflege erneut angelegentlich empfohlen.

Die Hochw. Herren Pfarrer bitten wir, geeignete Mädchen aus ihrer Pfarrei auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Nr. 127

Ord. 31. 7. 61

### Kollekte am Schutzengelstfest

Die Kollekte am Schutzengelstfest, Sonntag, 3. September 1961, soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen. Es ist die Verpflichtung des Schutzengelvereins, die Diasporapriester und Seelsorgehelferinnen in ihrer Sorge um die religiöse Betreuung der Jugend zu unterstützen. Unter schwierigsten Verhältnissen mühen sich diese, die ihnen anvertraute Jugend im Glauben zu unterweisen und sie stark zu machen in den großen Gefahren einer glaubenslosen und glaubensfeindlichen Umwelt.

Bischof Spülbeck von Meißen erbittet die Liebe und Hilfsbereitschaft des katholischen Landes mit den Worten:

»Ein Christentum, das nur Gläubigkeit wäre und keine Liebe kennt, wäre kein Christentum. Liebe heißt: füreinander da sein in den Stunden der Not und Sorge.«

Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, in allen Gottesdiensten auf die dringlichen Anliegen unserer hl. Kirche in den Diasporagebieten, besonders in der Ostzone, hinzuweisen und um das Gebet und Opfer für die Brüder und Schwestern in der Diaspora zu bitten.

Der Ertrag der Kollekte ist zu überweisen auf das Konto: Erzbischöfl. Kollektur in Freiburg, P. S. K. Karlsruhe Nr. 2379. Auf dem Abschnitt bitten wir zu vermerken: »Für den Schutzengelverein, Kollekte am Schutzengelstfest«.

Nr. 128

Ord. 7. 8. 61

### Zählung der Kirchenbesucher

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands am ersten Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

### Ministrantenseelsorge

Das Ministrantenreferat im Jugendhaus Düsseldorf veranstaltet in der Zeit vom 28. August bis 2. September auf Burg Feuerstein bei Ebermannstadt

eine Arbeitstagung für Ministrantenseelsorge. Der Kurs ist in erster Linie für Geistliche gedacht, denen die Betreuung der Ministranten aufgetragen ist.

Für Unterkunft und Verpflegung wird ein Unkostenbeitrag von DM 20.— erbeten. Fahrpreisermäßigungsanträge gehen den Teilnehmern nach erfolgter Anmeldung zu. Anmeldungen sind zu richten an den Ministrantenkaplan im Jugendhaus Düsseldorf, Am Carl-Mosterts-Platz 1.

### Exerzitien für Lehrerinnen

Von Montag, den 25. bis Freitag, den 29. September 1961 finden im Exerzitienhaus »Maria Trost« zu Neckarelz Exerzitien für Lehrerinnen statt. Anmeldungen wollen bis spätestens 18. September 1961 an die Leitung des Exerzitienhauses gerichtet werden. Preis: Einzelzimmer DM 30.—, Doppelzimmer DM 25.—.

### Versetzungen

- 1. Aug.: Kellner Wendelin, Vikar in Heidelberg, Heilig-Geist-Pfarrei, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
- 1. Aug.: Killian Rudi, Vikar in Zell i. W., i. g. E. nach Bretten.
- 1. Aug.: Klem Joseph, Vikar in Meersburg, i. g. E. nach Zell i. W.

- 1. Aug.: Köhler Urban, Vikar in Hardheim, i. g. E. nach Heidelberg-Rohrbach.
- 1. Aug.: Saum Linus, Vikar in Schonach, i. g. E. nach Überlingen (Bodensee).
- 1. Aug.: Schäfer Ferdinand, Vikar in Bruchsal, St. Paul, i. g. E. nach Karlsruhe-Durlach.
- 1. Aug.: Scherer Franz, Vikar in Mannheim-Waldhof, St. Franziskus, i. g. E. nach Bruchsal, St. Paul.
- 1. Aug.: Wörner Edgar, Vikar in Durmersheim, i. g. E. nach Baden-Baden, St. Joseph.

### Im Herrn sind verschieden

- 28. Juli: Bucher Albert, resign. Pfarrer von Limpach, † in Achberg-Siberatsweiler.
- 1. Aug.: Müller Adolf, resign. Pfarrer von Hindelwangen, † im Krankenhaus zu Wangen im Allgäu.
- 10. Aug.: Herrmann Heinrich, resign. Pfarrer von Karlsdorf, † in Karlsdorf.
- 11. Aug.: Hechelmann Dr. Adolf, Oberstudienrat am Grimmelshausen-Gymnasium in Offenburg, † im Marienhospital in Hagen i. Westf.

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat